

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

Aufgrund des § 96 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 81/2013, wird verordnet:

Artikel I

1) § 10 lautet:

„Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses ist das Rechtsmittel der Beschwerde **an das Verwaltungsgericht des Landes** zulässig, welches **schriftlich oder per Telefax** binnen **vier Wochen nach Zustellung des Bescheides** beim Verwaltungsausschuss **der Ärztekammer für Steiermark** einzubringen ist.

Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid **und die belangte Behörde** zu bezeichnen sowie **die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das** Begehren und **die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,** zu enthalten.

Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.“

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

§ 10 Rechtsmittel:

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 10 ergeben sich aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 51/2012), des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I 33/2013) und des 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium für Gesundheit (BGBl. I 80/2013), mit denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechtszüge im Verwaltungsverfahren neu geregelt werden. Auch für Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses ändern sich dadurch der Instanzenzug und die Rechtsmittelfrist. Als zweite Instanz ist nunmehr ab 01.01.2014 das neu geschaffene Verwaltungsgericht des Landes anstatt des mit gleichem Datum aufgelösten Beschwerdeausschusses zuständig. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nunmehr 4 Wochen.

Folglich wurde der bisherige Absatz 1 an diese Änderungen angepasst. Der bisherige Absatz 2 entfällt zur Gänze, da dieser die internen Bestimmungen hinsichtlich der Weiterleitung der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss geregelt hat.